

# Der Fall Ecclestone oder: Wenn Richter dealen

Bernie Ecclestone ist ein freier Mann – gegen 100 Millionen Dollar. Was ist von solchen Deals zu halten?

VON RAINER HAMM

Am vergangenen Dienstag beendete das Landgericht München den Bestechungsprozess gegen Formel-1-Chef Bernie Ecclestone ohne Urteil gegen eine Geldauflage von 100 Millionen Dollar. Der Paragraph, den das Gericht dabei angewendet hat, feiert gerade seinen 40. Geburtstag. Bevor er 1974 eingeführt wurde, musste eine einmal begonnene Hauptverhandlung mit einem Urteil beendet werden. Dieses konnte auf Freispruch, auf Schuldpruch mit einer genau zu bestimmenden Strafe oder auch auf Einstellung ohne Sanktionen für den Angeklagten und auf Kosten der Staatskasse, wenn sich ein Verfahrenshindernis herausgestellt hatte, etwa Verjährung. Nur bei Bagatelldelikten konnte auch durch einen Beschluss (also ohne Urteil) ein Verfahren beendet werden, wenn die Staatsanwaltschaft und das Gericht erkannten, dass wegen der geringfügigkeit des Vorwurfs ein Strafbedürfnis nicht bestand. So steht es auch heute noch in Paragraph 153 Strafprozessordnung (StPO).

Aber schon bevor 1974 der Gesetzgeber zur Entlastung der Strafjustiz den Paragraphen 153a StPO schuf, der den Gerichten erlaubte, eine solche Einstellung von der Zahlung eines Geldbetrages an gemeinnützige Einrichtungen oder die Staatskasse abhängig zu machen, hatte die Praxis ohne gesetzliche Grundlage diese Form der Verfahrenserledigung ausprobiert. Und dies sogar in dem umfangreichen Wirtschaftsstrafprozess um die Contergan-Katastrophe: Schwangere Frauen, die Ende der fünfziger Jahre das Beruhigungsmittel Contergan einnahmen, brachten oft Kinder mit schweren Missbildungen zur Welt. Die Hauptverhandlung beim Landgericht Aachen hatte im Januar 1968 begonnen und wurde am 28. Verhandlungstag im Dezember 1970 „wegen geringer Schuld der Angeklagten und mangelnden öffentlichen Interesses“ nach Paragraph 153 StPO eingestellt, nachdem sich der Hersteller bereit erklärt hatte, eine Summe von 100 Millionen D-Mark zu zahlen als Entschädigung für die Opfer. Ihnen war damit ebenso wie den Angeklagten die Ungewissheit des Ausgangs und dem Gericht die Last der schwierigen Kausalitäts- und Rechtsfragen genommen. Um dieses Zieles willen setzte man sich über den Wortlaut, Sinn und Zweck des nun einmal nur für

Bagatelldelikte geschaffenen Paragraphen 153 StPO hinweg.

Dann zog der Gesetzgeber mit der Einführung des Paragraphen 153a StPO nach, der einen Konsens zwischen Angeklagtem, Staatsanwaltschaft und Gericht voraussetzt. Dies verstanden wir Strafverteidiger und die Staatsanwälte als Aufforderung, auch in Fällen mittlerer Kriminalität über andere Erledigungsformen als die streitige Auseinandersetzung „ins Gespräch zu kommen“. Zu den Inhalten solcher Gespräche gehörte bald die Frage nach der Strafhöhe, wenn schon die Einstellung am Veto eines Beteiligten scheitert. So entstand die verbreitete Praxis, auch Strafurteile informell abzusprechen. Dabei blieb meist offen, ob bei Befolgung der sonst einzuhaltenden gesetzlichen Regeln (Amtsaufklärungspflicht, Öffentlichkeit, Unmittelbarkeit) eher ein Freispruch oder ein Schuldpruch herauskommen würde. Der Verzicht auf eine langwierige Fortsetzung der streitigen Hauptverhandlung mit den Widrigkeiten einer aufwendigen Beweiserhebung war allen Beteiligten mehr wert als die Einhaltung der ihnen vom Gesetz aufgegebenen Pflichten.

Diese Praxis der ausgehandelten Urteile blieb lange Zeit dem Kontrollblick der Revisionsgerichte verborgen, weil der sofortige Verzicht auf Rechtsmittel regelmä-

ßig Vertragsbestandteil war. Je mehr aber die Zahl der so gehandhabten Verfahren anstieg, desto zwangsläufiger musste auch der Bundesgerichtshof (BGH) sich mit dem Phänomen befassen, über das in den gängigen Gesetzeskommentaren zunehmend kritische, aber auch widersprüchliche Meinungen verbreitet wurden. „Streng genommen“, hieß es da mitunter, sei das ausgedeilte Urteil rechtswidrig, andererseits komme es aber den Bedürfnissen der Praxis so weit entgegen, dass darauf nicht mehr verzichtet werden könne. Dann appellierte der BGH an den Gesetzgeber, die Zulässigkeit und die Grenzen der Abspra-



Bernie Ecclestone

Foto Witters

chepraxis zu klären. So entstand 2009 ein Paragraph, der unter sehr engen Voraussetzungen den Gerichten erlaubte, eine Strafgrenze zuzusagen für den Fall, dass ein glaubhaftes Geständnis den Prozess abkürzt. Das so zustande gekommene Urteil muss aber anfechtbar bleiben.

Die Reaktion der Praxis war aber auch dieses Mal eine glatte Umgehung auch dieser neuen Regeln, so dass 2013 das Bundesverfassungsgericht ihren Fortbestand davon abhängig machte, dass alle Kautelen insbesondere hinsichtlich der Transparenz und Dokumentation der Verständigungsgespräche auch wirklich streng eingehalten werden. Dies und ein etwas rätselhafter Hinweis des Verfassungsgerichts, dass vielleicht strafrechtliche Risiken (Rechtsbeugung?) bei bewusster Nichtbeachtung der gesetzlichen Regeln drohen, verschreckte die Richter so sehr, dass sie immer öfter schon die Vorgespräche über die Möglichkeit einer Verständigung verweigerten.

Da aber die eigentliche Ursache für die Urteilsabsprachen nicht beseitigt ist, sondern immer mehr anwächst, nämlich die ständige Ausweitung des materiellen Strafrechts durch die Kriminalpolitik und die Rechtsprechung, wächst auch der Zwang nach der Suche eines anderen, weniger formalisierten Entlastungsventils.

Und so schließt sich der Kreis: Die Einstellung des Verfahrens gegen frei ausgehandelte Zahlungspflichten, die nicht als Strafe gelten, bietet sich 40 Jahre nach ihrer Legalisierung als Patentrezept zur Umgehung all der Formalismen an, die jetzt infolge der Entscheidung des BVerfG beim abgesprochenen Urteil einzuhalten sind. Nur der Weg über Paragraph 153a StPO bietet nämlich noch jene „Vorteile“, die sich die Praxis vor dem Spruch des Verfassungsgerichts außerhalb der gesetzlichen Schranken selbst genehmigt hatte: Weder ist geregelt, wie, wo und zwischen wem über die Bedingungen einer Einstellung verhandelt wird, noch gibt es so etwas wie Protokollierungspflichten oder gar Verwertungsverbote bei einem unfairen Scheiternlassen der Gespräche. Vor allem ist völlig ungeregt, wie Art und Höhe der zu vereinbarenden Zahlungsaufgabe zu bestimmen sind. Ob der Adressat der immer mehr in die Höhe schießenden Zahlungsaufgaben der Polizeichef, ein Frauenhaus, die Gefängnisseelsorge oder der Dienstherr der letztlich entscheidenden Staatsanwälte und Richter ist („die Staatskasse“), überlässt das Gesetz auch dem freien Spiel der Kräfte eines Strafprozesses und dem „Markt“ der beteiligten Interessen.

Und nun stelle man sich vor, ein Angeklagter wie Herr Ecclestone

biete in einer Situation, in der die Anklagevorwürfe zu wackeln beginnen, dem Freistaat Bayern eine Summe an, mit der der Landeshaushalt merklich aufgebessert wird – wer könnte da noch widerstehen?!

Nein: Der Fall ist kein Beispiel für eine Klassenjustiz, denn auch einem Ladendieb wird die Einstellung nach Paragraph 153a StPO angeboten gegen eine Zahlungsaufgabe von vielleicht 100 Euro. Und ein „Freikauf“ durch einen Reichen, der es sich halt leisten kann, war es auch nicht, weil der Geschäftszweck auf Seiten des Angeklagten gerade im Verzicht auf den (ihm nur zu spät winkenden) Freispruch bestand, so dass auch die beteiligten Amtsträger gegen die astronomisch hohe Zahlung von 100 Millionen Dollar ja nicht die „Freiheit verkaufen“. Das Problem, das uns der Fall vor Augen führt, ist ein anderes: Ausgerechnet die Strafjustiz, die berufen ist, die Leute zur Gesetzestreue zu erziehen, hat im letzten halben Jahrhundert immer wieder gezeigt, dass sie die für sie geltenden Regeln bedenklich weit ausreizt und umgeht. Und schließlich: Wo bleibt eigentlich das Schuldprinzip? Da dieses Verfassungsrank hat, sollte sich Karlsruhe bei nächster Gelegenheit auch damit befassen.

Der Autor ist Senior bei HammPartner Rechtsanwälte und Honorarprofessor an der Goethe-Universität in Frankfurt.